



1.1- 6363.03.001



Gebührensatzung der Gemeinde Stulln für die öffentliche Entsorgung von Grüngut (Grüngutgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (BayRS 2129-2.1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) erlässt die Gemeinde Stulln folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Stulln erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Stulln nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Grüngut der Gemeinde Stulln benutzt.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt **3,00 EUR** für eine Kleinmenge bis 80 Liter (Schubkarre/Grüngutsack) und **5,00 EUR** für eine größere Menge bis 0,5 m³ (Anhänger).

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühr entsteht mit dem Entleeren des angelieferten Grüngutes in die definierten Ablageorte in der Grüngutannahmestelle.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr ist vor oder bei der Anlieferung in bar zu bezahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Schwarzenfeld, 29.07.2026

Christoph Scharf
1. Bürgermeister